

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds der Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Stadtumbau Ost“ und „Soziale Stadt“

I. Allgemeine Grundsätze

Das Zentrum der Stadt Luckenwalde, die zentrumsnahen Bereiche um die Puschkinstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße und Dahmer Straße sowie die Wohngebiete Burg/Nuthe und Volksheimsiedlung bilden die Schwerpunktbereiche der künftigen Stadtentwicklung und den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereichen dieser Richtlinie. Der weitere Ausbau und die Stabilisierung von Handel, Dienstleistungen, (Stadtteil-) Kultur und Bildung sowie eine nachhaltige Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts stellen wichtige Ziele für diese Bereiche dar. Insbesondere die Bewohner und weitere private Akteure (Einzelhändler, Gewerbetreibende, Kulturschaffende, Immobilieneigentümer etc.) sollen verstärkt in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Ziel ist es, aktorsgetragene Ideen, die einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung und Qualifizierung der Stadtbereiche leisten sowie den Programmzielen entsprechen, zu entwickeln und durch finanzielle Unterstützung der Verfügungsfonds kurzfristig umzusetzen. Beispiele für förderfähige Maßnahmen und Projekte sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Für Maßnahmen und Projekte, die aus den Verfügungsfonds finanziert werden, sind nachfolgende, jährliche Budgets veranschlagt:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| - „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ | 66.000,- € |
| - „Stadtumbau Ost“ | 60.000,- € |
| - „Soziale Stadt“ | 75.000,- € |

Die Stadt Luckenwalde stellt die Hälfte dieses Budgets aus Fördermitteln und Eigenmitteln des jeweiligen Bund-Länder-Programms bereit. Zur Aufbringung der anderen Hälfte ist eine Mitfinanzierung durch Dritte (private Mittel des Antragstellers, Mittel aus der KMU-Richtlinie bzw. Baulückenrichtlinie, Zuschüsse der KfW-Bank sowie der ILB, Spenden etc.) bzw. weitere städtische Eigenmittel erforderlich.

Um eine transparente und interessenneutrale Bewilligung der Mittel zu gewährleisten, werden die Projektauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzierungsmittel über ein Vergabegremium, den „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“, organisiert. Die Zusammensetzung dieses Beirates kann verändert oder ergänzt werden, die Vertreter sind in der Anlage 3 aufgeführt.

II. Förderhinweise

Räumliche Abgrenzung

Die Verfügungsfonds fördern Maßnahmen und Projekte innerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereiche der Förderprogramme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Stadtumbau Ost“ und „Soziale Stadt“. Ausnahmen und geringfügige Überschreitungen der Geltungsbereiche können im Einzelfall durch den Vergabeausschuss zugelassen werden.

Antragsberechtigung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) und Ähnlichen gestellt werden.

Antragstellung

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Luckenwalde (Stadtplanungsamt) zu stellen. Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung leistet das Stadtplanungsamt der Stadt Luckenwalde (Ansprechpartner: Peter Mann, Gabriele Rupsch, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371/ 672253, E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de). Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 5) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme bzw. des Projektes einschließlich der Darstellung der projektbezogenen Ziele und der zu erwartenden Effekte für die Stärkung und Qualifizierung der Stadtbereiche
- Angaben zum Projektbeginn und Projektabschluss
- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen)
- Nachweis der Kofinanzierung in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten

Bewilligungsverfahren

Das Stadtplanungsamt ordnet den Antrag dem jeweiligen Förderprogramm zu und prüft dieses auf Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und stimmt diese mit den jeweiligen Fördergebietsmanagements (Stadtmarketingverein, Quartiersmanagement, u.a.) ab. Die geprüften Anträge werden dem „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beirat tritt in der Regel alle 2 Monate auf Einladung des Stadtplanungsamtes zusammen und entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über die Bewilligung der beantragten Mittel. Das fachliche Votum obliegt dem Stadtmarketing Luckenwalde e.V. (bei Anträgen im Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“), dem Stadtplanungsamt (bei Anträgen im Förderprogramm „Stadtumbau Ost“) bzw. dem Quartiersmanagement „Am Röthegraben“ (bei Anträgen im Förderprogramm „Soziale Stadt“). Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt auf Anforderung im „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ vorzustellen. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt, die Ergebnisse werden öffentlich gemacht. Die Entscheidung über einen eingereichten Projektantrag trifft der „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht an den Antragssteller durch das Stadtplanungsamt zu geben. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

Nach erfolgter positiver Entscheidung des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ wird zwischen dem Antragsteller und der Stadt Luckenwalde eine Fördervereinbarung geschlossen, in dem auch Pflichten des Antragstellers, beispielsweise zum Verwendungsnachweis und zur Veröffentlichung, enthalten sind. Die Städtebauförderrichtlinie ist hierbei anzuwenden.

Förderhöhe und Wirtschaftlichkeit

Die Gesamtkosten für eine Maßnahme, eine Aktivität oder ein Projekt sollen im Regelfall 10.000 € (brutto) nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel müssen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten wirtschaftlich verwendet werden und dem beantragten Zweck angemessen sein. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Finanzierungsplan zu untersetzen. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert von über 500 € (brutto) sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote vorzulegen.

Mittelausreichung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Stadt Luckenwalde nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und in der Vereinbarung festzulegendem Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung auf Grundlage der bezahlten Rechnungen) und nach einer Kontrolle der Belege.

Abrechnung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist dem Stadtplanungsamt ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierbei müssen durchweg alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Antragstellung) einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes ist der Abrechnung eine kurze textliche Erläuterung inklusive fotografischer Aufnahmen der Durchführung beizufügen.

Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht mit bezahlten Rechnungen nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Ebenso kann die Nichteinhaltung von Zweckbindungen zur Mittelrückforderung führen.

Unberechtigt ausgezahlte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Luckenwalde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Anträge. Eine Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum Ende des durch das Land Brandenburg zur Verfügung gestellten Fördervolumens aus den entsprechend vor genannten Förderprogrammen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 29.05.2012 außer Kraft.

Luckenwalde, den

Elisabeth Herzog-von der Heide,
Bürgermeisterin